



Nachtrag Nr. 2

gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 15. Dezember 2011

zu den bereits veröffentlichten und hinterlegten Basisprospekten für

1. Basisprospekt zum Emissionsprogramm als Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit fester oder variabler Verzinsung vom 20. Juni 2011
2. Basisprospekt zum Emissionsprogramm WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen in Form von Festzinsanleihen, Nachrangige Anleihen, Stufenzinsanleihen, Variabel Verzinsliche Anleihen, Kündbare Anleihen, Nullkupon-Anleihen, Zinsphasen-Anleihen vom 06. Oktober 2011

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Wichtiger Hinweis

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Im Hinblick auf die vorgenannten Basisprospekte, gibt die WGZ BANK Folgendes bekannt:

Am 08. und 09. Dezember 2011 haben die Aktionäre der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, auf den jeweils außerordentlich einberufenen Hauptversammlungen die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der WGZ BANK AG Westdeutsche GenossenschaftsZentralbank und der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank erteilt.

Daher werden die Angaben im jeweiligen Kapitel „**Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen**“ und „**Wesentliche Verträge**“ in den vorgenannten Basisprospekten durch nachfolgende Neufassung ersetzt:

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, die WGZ BANK Ireland plc und die IMPETUS Bietergesellschaft mbH ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Durch die Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG- ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Durch die Inanspruchnahme aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem *Garantiefonds* und einem *Garantieverbund*. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungs-

einrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die WGZ BANK beträgt nach Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung 0,5 % für das Jahr 2010. Für die WGZ BANK beträgt dieser Wert in 2010 TEUR 3.051.

Der Berechnung des Grunderhebungssatzes liegt ein komplexes Berechnungsverfahren zugrunde. Im Wesentlichen bildet die Grundlage die Bilanzposition "Forderungen an Kunden." Die genaue Berechnungsmethode regelt § 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

Im Rahmen des *Garantiefonds* beträgt der Beitrag der WGZ BANK derzeit das 1,2-fache dieses geänderten Grunderhebungssatzes (für 2010 TEUR 9.153 nach bisheriger Berechnungsgrundlage). Der jährliche Beitrag kann jedoch nach dem Statut maximal auf das Fünffache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds (entsprechend TEUR 24.408 für 2010) übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung aus dem Garantieverbund und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Garantiefonds des BVR können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Wesentliche Verträge

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, die WGZ BANK Ireland plc und die IMPETUS Bietergesellschaft mbH ihre Verpflichtungen erfüllen können. Hieraus können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (siehe Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Patronatserklärungen).

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG- ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Hieraus können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (siehe Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag).

Düsseldorf, 15. Dezember 2011

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

gez. Weber

gez. Hodel